
13. AUSGABE | 2. QUARTAL | 2012

I. Versicherungspflicht
geringfügiger
Selbständiger

II. Anhebung der
Altersgrenzen

III. Teilrente/Hinzuver-
dienstgrenzen

IV. Verschärfte
Eigenkapitalvor-
schriften im EU-Raum

V. Bericht der
Bundesregierung zu
Zeitwertkonten

VI. Neuer
Standardkommentar
zur betrieblichen
Altersversorgung

VII. BRBZ-
Rechtsberatungs-
Kongress 2012

I. Versicherungspflicht „geringfügig“ Selbständiger

Viele Beschäftigte gehen nebenberuflich einer geringfügigen Beschäftigung und/oder gewerblichen bzw. freiberuflichen Tätigkeit nach. Häufig werden diese Beschäftigten dann auch in der freiberuflichen bzw. gewerblichen Tätigkeit als versicherungspflichtig Beschäftigte eingestuft. Meistens ist diese Einstufung fehlerhaft.

Nach § 8 Abs. 3 SGB IV gelten die Regelungen für die geringfügige Beschäftigung entsprechend, sofern anstelle einer Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird. Eine geringfügige Beschäftigung liegt auch vor, sofern eine kurzfristige Beschäftigung i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV vorliegt. Eine geringfügige Beschäftigung liegt dann nicht mehr vor, wenn das Arbeitsentgelt i.S.d. § 14 SGB IV 4.800,00 EUR jährlich überschreitet und diese Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird. Zu den Kriterien der berufsmäßigen Beschäftigung hat das Bundessozialgericht in zahlreichen Fällen entschieden.

Auch eine Zusammenrechnung von geringfügiger Dauerbeschäftigung und kurzfristiger Beschäftigung erfolgt nicht (Spickhoff, Medizinrecht 1. Auflage 2011, BSG SozR 3–2400 § 8 Nr. 4). Lediglich eine Zusammenrechnung nach § 8 Abs. 2 SGB IV erfolgt ab der zweiten geringfügigen Beschäftigung.

Da die sozialversicherungsrechtliche Qualifizierung der Beschäftigungsverhältnisse Einfluss auf die Beitragsgestaltung und die sozialversicherungsrechtlichen Anspruchsgrundlagen hat, sollte der Beschäftigungsart im Einzelfall zwingend auf den Grund gegangen werden.

II. Anhebung der Altersgrenzen

Das BMF-Schr. v. 6.3.2012 IV C 3 – S 2220/11/10002 hat sich zur Anhebung des Mindestalters für die private und betriebliche Altersversorgung von 60 auf 62 geäußert. Dabei hat das BMF zwischen Versicherungsverträgen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG, den staatlich geförderten Riesterverträgen, den Rüruprentenversicherungen und der betrieblichen Altersversorgung differenziert. Für die betriebliche Altersversorgung wurde die Option auf Verlängerung des Endalters ohne Erhöhung der Beitragszahlungsdauer ermöglicht; gleichwohl besteht die Möglichkeit, die Beitragszahlungsdauer ebenfalls zu erhöhen. Eine Laufzeitverlängerung bzw. Verlängerung der Beitragszahlungsdauer sei aber nur einmalig möglich und dürfe höchstens einen Zeitraum von zwei Jahren umfassen. Unklar ist nach wie vor, ob diese Verlängerung zu einer Neuzusage mit den entsprechenden Konsequenzen führt (relevant v.a. für Altzusagen i.S.d. § 40 b EStG).

III. Teilrente/Hinzuverdienstgrenzen

Bereits in einem der ersten Newsletter im Januar 2010 (<http://www.kanzlei-aetas.de/resources/2010-Q1 - PC Online-Journal - bAV.pdf>) hat die AETAS GmbH die Aufrechterhaltung der geringen Hinzuverdienstgrenzen bei Altersteilrenten gemäß § 34 SGB VI als unschlüssig kritisiert. In der Folgezeit waren wir zu diesem Thema in einen fachlichen Dialog mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingebunden. Die nunmehr veröffentlichten Pläne der Bundesarbeitsministerin gehen in eine wegweisende Richtung. Danach soll es in Zukunft möglich sein, durch Rente und Arbeitseinkommen insgesamt bis zum höchsten Jahreseinkommen der letzten der letzten 15 Jahre zu verdienen. Dieser „revolutionäre“ Ansatz zeigt, dass die Politik endlich den Fokus auf den seit dem Wegfall der Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit vernachlässigten Vorruhestand legt. Damit wäre auch der Weg für die intelligente Verbindung von Altersteilrente, Hinzuverdienst und Wertguthabenverbrauch geebnet. Auch hierfür hat sich die AETAS GmbH schon frühzeitig engagiert (<http://kanzlei-aetas.de/resources/Praxishandbuch+bAV-+Altersteilzeit+neu+-+Wertgutha.pdf>).

IV. Verschärfte Eigenkapitalvorschriften im EU-Raum

Die Forderung der Europäischen Kommission nach strengeren Eigenkapitalanforderungen für Pensionsfonds und Pensionskassen (Stichwort „Solvency-II“) wird mit der Aufgabe der Kommission begründet, für die Solvenz analog die der Versicherer zu sorgen. Die demographische Entwicklung betreffe die Pensionsfonds und Pensionskassen unisono, da diese versicherungsähnlich biometrische Risiken abdecken. Eingebettet in die Forderung, das Rentenalter mit der Steigerung der Lebenswartung abzugleichen, und der damit unmittelbar zusammen hängenden steigenden Langlebigkeitsverpflichtungen soll die Angemessenheit, Sicherheit und Tragfähigkeit betrieblicher Altersversorgungsleistungen analog privater Altersversorgungsverträge über Lebensversicherungsgesellschaften verbessert werden. Der diesbezüglich in den letzten Wochen aufkeimende Sturm der Entrüstung zeigt deutlich, dass in politischen aber auch in weiten Marktkreisen das elementare Verständnis über die haftungsbegründenden Sicherheitsmechanismen der betrieblichen Altersversorgung und deren Konsequenzen auf die Solvabilitätsvorschriften (§ 114 Versicherungsaufsichtsgesetz) nicht ausreichend verstanden werden. Die folgenden Ausführungen sollen zum weiteren Verständnis beitragen.

Arbeitsrechtliche Verankerung

Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) können in Deutschland ausschließlich vom Arbeitgeber anlässlich eines Arbeitsverhältnisses an den Arbeitnehmer zugesagt werden (§ 1 Abs. 1 S. 1 BetrAVG). Unabhängig von der Wahl eines der fünf Durchführungswege der bAV haftet der Arbeitgeber jedoch stets für die von ihm zugesagten Leistungen (sog. Subsidiärhaftung nach § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG). Die vorgenannte Legaldefinition der bAV und die damit zusammenhängende Haftungsübernahme zeigt in deutlicher Klarheit die Verankerung der bAV als unmittelbaren Bestandteil der arbeitsrechtlichen Vereinbarungen. Zugesagte Pensionsansprüche der betrieblichen Alters-

versorgung basieren im arbeitsrechtlichen Grundverhältnis auf einer besonderen vertraglichen Rechtsgrundlage über einen sog. Rechtsbegründungsakt (Uckermann/Fuhrmanns, NZA 2011, 138). Dies entspricht der arbeitgeberseitigen Verpflichtungserklärung, durch die die jeweilige Versorgungszusage arbeits- bzw. zivilrechtlich begründet wird.

Gesetzlicher Insolvenzschutz

Der von der EU-Kommission für die geplante Richtlinie als Handlungsmaxime unterstellte Verbraucherschutz ist in Deutschland schon seit 1974 durch das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) als sog. „Arbeitnehmerschutzgesetz“ geregelt. Danach unterliegen Arbeitnehmer (Beschäftigungsverhältnis nach § 7 SGB IV) bzw. auch Nichtarbeitnehmer aus Anlass ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen der Schutzfunktion des BetrAVG. Der Gesetzgeber hat in den §§ 7 ff. BetrAVG ausführlich die Schutzmechanismen der gesetzlichen Insolvenzversicherung manifestiert. Nach § 14 Abs. 1 BetrAVG wurde als Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung der Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSV) festgelegt und sogleich der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen sowie den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterworfen. Der PSV hat seine Leistungsfähigkeit seit Jahrzehnten bewiesen (zuletzt Insolvenzverfahren „Arcandor“). Sollte der PSV aufgelöst oder die Aufsichtsbehörde seine Erlaubnis widerrufen bzw. untersagen, ist die Kreditanstalt für Wiederaufbau gesetzlicher Träger der Insolvenzversicherung. Dabei ist ein zweckgebundener Fonds zu bilden, der ausschließlich zur Deckung der gesetzlichen Insolvenzversicherung Beitragsmittel analog des PSV erhebt, welche nicht für sonstige Verbindlichkeiten der Bank haften darf (Vgl. § 14 Abs. 3 S. 3 und 4 BetrAVG).

Dieser gesetzlich untermauerte Schutzmechanismus für gesetzlich unverfallbare (Vgl. § 1 b BetrAVG) Versorgungsansprüche ist europa- und auch weltweit einzigartig und unterstreicht die Bedeutung der bAV für den deutschen Gesetzgeber. Der Versorgungsberechtigte hat nach § 7 BetrAVG einen eigenen Rechtsanspruch in Höhe der Versorgungsleistungen, welche der Arbeitgeber zu erbringen hätte, wenn das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden wäre (Prinzip der akzessorischen Haftung). Der Rechtsanspruch besteht sogar völlig unabhängig von der Beitragsleistung des insolventen Arbeitgebers aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung (Vgl. § 10 Abs. 1 BetrAVG). Einen besseren Verbraucherschutz kann sich der Versorgungsberechtigte nicht wünschen.

Vom Schutzcharakter des BetrAVG abweichend, hat der Gesetzgeber Ansprüche aus Direktversicherungs- und Pensionskassenzusagen aus der gesetzlichen Insolvenzversicherung ausgeschlossen (Vgl. § 8 Abs. 1 BetrAVG). Begründet wird dies mit dem unmittelbaren Rechtsanspruch des Versorgungsberechtigten gegen den Lebensversicherer oder die Pensionskasse. Obwohl dies auch auf Pensionsfondszusagen zutrifft, hat der Gesetzgeber Ansprüche aus diesbzgl. Versorgungszusagen nicht von der gesetzlichen Insolvenzversicherung ausgeklammert, da den Pensionsfondsanbietern wesentlich größere Freiräume zur Kapitalanlage seitens der Finanzaufsicht zugebilligt wurden (Vgl. § 115 VAG i.V.m. § 2 der Pensionsfondskapitalanlagenverordnung). Zugebilligt wurde für Pensionsfondszusagen die Reduzierung der Bemessungsgrundlage für die Beitragspflicht nach § 10 Abs. 3 Nr. 4 BetrAVG auf 20 %.

Fazit

Die Forderung der EU-Kommission nach stärkerer Eigenkapitalhinterlegung auch für EbAV ist aus Sicht des europaweit zu gewährenden Verbraucherschutzes konsequent. Die Drohungen deutscher Bedenkenräger, die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen führen zu mittelfristig zusätzlichen Kosten seitens der deutschen Anbieter mit der Folge der Einschränkung freiwilliger Zusagen verkennt die arbeitsrechtliche Realität der bAV. Sofern die deutschen Pensionskassen- und Pensionsfondsanbieter sich zusätzlichen Eigenmittelanforderungen verschließen, müssten diese der Einbeziehung der diesbzgl. Versorgungsanwartschaften in die gesetzliche Insolvenzsicherung konsequenterweise auch zustimmen.

V. Bericht der Bundesregierung zu Zeitwertkonten

Gemäß § 7g SGB IV war die Bundesregierung verpflichtet, über die Auswirkungen des „Flexi-II-Gesetzes“ bis zum 31. März 2012 den gesetzgebenden Körperschaften zu berichten. Der Bericht (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/flexi-II-bericht-der-bundesregierung-2012.pdf>) hat einerseits klargestellt, dass die Kommunikation über die Wirkungsweisen und die Verbreitung von Zeitwertkonten nach wie vor starken Nachholbedarf hat. Leider hat die Bundesregierung andererseits versäumt, die Notwendigkeit unternehmens- und tarifpolitisch flexibler Vorruhestandsregelungen durch die Einsicht in eine entsprechende Überarbeitung manch bürokratischer Regelungen zu fördern.

Die Praxisanfragen zeigen, dass gerade in der Verknüpfung von betrieblicher Altersversorgung und Vorruhestandslösungen nach wie vor große Chancen zur Mitarbeiterbindungs- und Mitarbeitermotivation gesehen wird. Unternehmen werden daher weiter zu individuellen Gestaltungen Beratungsbedarf haben um sich auf dem Markt um Nachwuchskräfte entscheidende Wettbewerbsvorteile zu sichern.

VI. Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar 2012. Buch. Rund 2000 S. In Leinen C.H.BECK ISBN 978-3-406-63193-1 vorbestellbar, Lieferung bei Erscheinen ca. 198,00 € inkl. MwSt. Versandkostenfrei!

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Herausgegeben von Sebastian Uckermann, Rentenberater, Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt, und Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

Bearbeitet von Dr. Ingeborg Axler, Rechtsanwältin, Christian Braun, Rechtsanwalt, Dr. Dirk Classen, Rechtsanwalt, Frauke Classen, Rechtsanwältin, Udo Eversloh, Rechtsanwalt, Jochen Grünhagen, Rechtsanwalt, Eva Susanne Hübner, Rechtsanwältin, Andreas Jakob, Betriebswirt für bAV (FH), Dr. Marco Keßler, Dipl.-Kaufmann, Detlef Lülldorf, Rentenberater, Thorsten Müller, Dipl.-Math., Dr. Jochen Sievers, Richter am Landesarbeitsgericht, Dr. Stefan Simon, Rechtsanwalt, PD Dr. Wolfram Türschmann, Gudrun Wagner-Jung, Dipl.-Finw., Ralf Weißenfels, Dipl.-Betriebswirt.

VII. BRBZ-Rechtsberatungskongress 2012

Der diesjährige Rechtsberatungskongress am 4. Mai wirft seine Schatten voraus. Eine (lt. Handelsblatt „überragende Qualität und Reputation der Referenten“) hochrangige Expertenrunde wird zu den einzelnen Fachthemen Maßstäbe setzen. Bitte informieren Sie sich unter <http://www.brbz-kongress.de/>.